

Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in Verbindung mit der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO-FF) vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA S. 140) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 4. November 2014 (GVBl. LSA S. 452) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2018 folgende Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1

Einführung

- (1) Der Landkreis Stendal führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.
- (2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.

§ 2

Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:

a) Lehrgang „Truppführer“	35 Ausbildungsstunden
b) Lehrgang „Maschinisten“	35 Ausbildungsstunden
c) Lehrgang „Sprechfunker“	16 Ausbildungsstunden
d) Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	25 Ausbildungsstunden
e) Lehrgang „Motorkettensägenführer“	25 Ausbildungsstunden
f) Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	35 Ausbildungsstunden
g) Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“	12 Ausbildungsstunden
h) Aus- und Fortbildung der Einheiten bzw. Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz	nach Plan
i) Seminare (Unfallverhütung, Sprechfunk usw.)	8 Ausbildungsstunden
- (2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3

Kreisausbilder und Ausbilder

- (1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Stendal ernannt und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.
- (2) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können Ausbilder hinzugezogen werden. Ausbilder sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 4

Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Stendal durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.
- (2) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer teilnehmen. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer sind auf 15 Teilnehmer zu begrenzen.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, der auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 handelt.
- (4) Der Lehrgangsleiter kann zu einer Unterstützung Ausbilder für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Ausbilder bzw. ab 16 Teilnehmer ein zweiter Ausbilder hinzugezogen werden.
- (5) Über notwendig begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Kreisausbildungsleiter.

§ 5

Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.
- (2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7

Honorar

- (1) Kreisausbilder erhalten ein Honorar von 12,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Das gilt auch für eingesetzte Fachberater und Dozenten soweit keine andere Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal besteht.
- (2) Ausbilder die in der Kreisausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (3) Für sonstige Ausbildungen und Seminare kann die Honorarfestsetzung auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal erfolgen.
- (4) Die Abrechnungen der Ausbildungsstunden einschließlich der Reisekosten sind bis spätestens zum Ende des folgenden Monats der Ausbildung durch den Lehrgangsleiter beim Landkreis Stendal einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Ausbildungsstunden ist beizufügen.

§ 8

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Honorare bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal 24.05.2005 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger